

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 Polizeiabteilung

3003 Bern, den 4. März 1975



Herrn Bundesrat Furgler

Vorsprache einer Delegation der Schweizerischen Zentralstelle für
 Flüchtlingshilfe/
 Chilenische Flüchtlinge

In meiner Notiz vom 29. Januar 1975 habe ich zu den 5 von der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zur Diskussion gestellten Punkten und den 4 in der von den Herren Nationalräten Rothen und Auer vorgesehenen Interpellation aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Mit den Notizen vom 13. und 25. Februar 1975 habe ich Sie über die Tätigkeit der Freiplatzaktion und die Probleme, die sich für uns durch die Anhäufung von Asylbewerbern in Mailand ergeben, orientiert.

Auf Ihren Wunsch ergänze ich meine Stellungnahme zu den 5 von der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Die Aufnahme eines Kontingentes von Gefangenen inkl. der Familien, im Rahmen der heute möglichen Gefangenenbefreiung
-

Ich bin heute der Auffassung, dass wir auf den Vorschlag der Zentralstelle eintreten sollten. Wir könnten damit nicht nur die Stellung der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe als unseren langjährigen, im grossen und ganzen zuverlässigen Partner in der Flüchtlingsbetreuung stärken, sondern gleichzeitig der Freiplatzaktion den Wind aus den Segeln nehmen.

Ich sähe die Operation ungefähr wie folgt:

Der Bundesrat stimmt der Aufnahme von ca. 50 Gefangenen mit ihren Familien (ungefähr 200 Personen) zu. Die Auswahl besorgt die Zentralstelle zusammen mit der Polizeiabteilung. Ob aufgrund der Akten oder ^{den Vorschlägen} einer Delegation an Ort und Stelle entschieden werden soll, müsste noch abgeklärt werden. Vielleicht könnte auch unser Botschafts-Vertreter gemäss unseren Instruktionen mitwirken. Die ausgewählten Flüchtlinge würden durch Vermittlung des CIME und auf unsere Kosten in kleinen Gruppen in die Schweiz einge-



flogen. Die Zentralstelle würde in Zusammenarbeit mit der Freiplatzaktion die Betreuung der ankommenden Flüchtlinge übernehmen. Die Flüchtlinge würden dann in den von der Freiplatzaktion zur Verfügung gestellten Freiplätzen untergebracht. Die Betreuung und Unterstützung in den ersten drei Monaten wäre Sache der Hilfswerke. Die Kosten der eigentlichen Integration müsste die Polizeiabteilung zusammen mit den Hilfswerken nach dem üblichen Schlüssel übernehmen, d.h. Polizeiabteilung 3/4, Hilfswerk 1/4 der Kosten.

Die Freiplatzaktion müsste sich verpflichten, auf die Einladung weiterer Chilenen (die bisher doch weitgehend willkürlich erfolgte) mindestens für 1 Jahr zu verzichten. Sie müsste sich aber weiterhin der Aufnahme und Betreuung der Familienangehörigen von ihr in die Schweiz gebrachten Chilenen annehmen und auch für die entsprechenden Reisekosten aufkommen. Die Gespräche über eine solche Regelung wären einerseits zwischen uns und der Zentralstelle und andererseits zwischen der Zentralstelle und der Freiplatzaktion zu führen. Wir würden also mit der Freiplatzaktion direkt keine Abmachungen treffen. Die Zentralstelle würde die Betreuung der aufzunehmenden Chilenen und ihrer Familien in einem von ihr mit der Freiplatzaktion zu vereinbarenden Rahmen der Freiplatzaktion überlassen.

Die Kosten für den Bund könnten auf diese Weise reduziert werden. Wir hätten für die Reisekosten von rund 200 Personen für 400'000.-- und später für unsern Anteil an die Integrationskosten für ca. 200'000.-- aufzukommen. Die Ankommenden wären nicht wie bei der Aktion im Jahre 1973 in Altstätten oder anderswo zu unsern Lasten unterzubringen, sondern gleich nach der Ankunft in die von der Freiplatzaktion zur Verfügung gestellten Freiplätze zu verteilen. Der Rhythmus in der Zureise der einzelnen Gefangenen und später ihrer Familienangehörigen müsste sich nach den Möglichkeiten der direkten Unterbringung in den Familien richten. Bis zur Integration, d.h. während ungefähr 2 - 3 Monaten, müssten die Freiplätze in dieser Weise beansprucht werden.

Das CIME hat unlängst einen Appell an zahlreiche Staaten gerichtet, an der von der chilenischen Regierung offiziell bekanntgegebenen Befreiungsaktion mitzuwirken und eine Anzahl solcher Chilenen aufzunehmen. Ich habe damals das CIME ersucht, keine solchen Appelle an die Schweiz zu

richten, da wir auf anderen Wegen bereits genügend Chilenen aufgenommen hätten und noch aufnehmen müssten. Wenn es gewünscht würde, könnte ich ohne weiteres veranlassen, dass der Appell doch auch noch an die Schweiz gerichtet würde, der dann vielleicht Grundlage für einen Beschluss des Bundesrates bilden könnte.

2. Die rechtliche Gleichstellung aller Chile-Flüchtlinge in der Schweiz

Die Flüchtlinge aus Chile sind allen andern Flüchtlingen gleichgestellt. Massgebend sind die Bestimmungen der Konvention vom 28. Juli 1951. Dagegen beteiligt sich die Polizeiabteilung nicht an der Unterstützung der von der Freiplatzaktion eingeladenen Chile-Flüchtlingen. Das ist aber die Regel bei allen andern Flüchtlingen, die auf Initiative von Organisationen in die Schweiz gebracht worden sind (Tibeter-Flüchtlinge des Vereins der Tibeter-Heimstätten und des SRK; Ostflüchtlinge aus italienischen Lagern des Verbandes ungarisch-christlicher Arbeiter in der Schweiz).

Solange die Freiplatzaktion immer wieder Mittel aufbringt, um neue Flüchtlinge aus Chile in die Schweiz einzuladen, kann sie nicht von der finanziellen Verantwortung für die bereits Aufgenommenen entlastet werden. Wenn wir die Unterstützung der Freiplatz-Flüchtlinge übernehmen, hiesse das nur, dass die Freiplatzaktion um so mehr Billette nach Santiago schicken würde. Es kann aber nicht einfach einer Organisation - gleich welcher Art - zustehen, willkürlich Flüchtlinge in die Schweiz einzuladen und deren Unterstützung dann nachher dem Staat zu überlassen.

3. Der Antrag auf Aufhebung der Visumspflicht für Chile-Flüchtlinge

Die Visumspflicht gilt für sämtliche Ost-Staaten, und trotzdem nehmen wir Jahr für Jahr eine beträchtliche Zahl von Flüchtlingen aus diesen Staaten auf. Die Visumspflicht hat auch nicht gehindert, dass die Zahl der Flüchtlinge aus Chile bereits über 500 gestiegen ist und weiter noch ansteigen wird. Die Visumspflicht gibt uns immerhin die Möglichkeit, den Zustrom von Chilenen in Grenzen zu halten. Vor allem kommen weit weniger Fälle vor, in denen wir nicht Asyl erteilen können und

dann für die Ausreise besorgt sein müssen. Es ist weit schwieriger, einen bereits eingereisten Ausländer wieder wegzuschicken als einem, für den die Voraussetzungen zur Asylerteilung nicht gegeben sind, das Visum zu verweigern. Ich glaube deshalb, dass vorläufig die Visumpflicht nicht aufgehoben werden sollte. Immerhin schiene mir die Möglichkeit dann gegeben, wenn der unter Ziff. 1 erwähnte Modus vivendi zustande käme.

In der Presse habe ich übrigens gelesen, dass Herr Nationalrat Ziegler eine Motion mit dem Begehren um Aufhebung der Visumpflicht einreichen will.

4. Die Probleme des Familiennachzuges für Chile-Flüchtlinge in der Schweiz

Ich betone noch einmal, dass hier überhaupt keine Probleme bestehen. Ich hoffe nur, dass sich die Freiplatzaktion ihrer Verantwortung bewusst ist und ihrerseits dem Nachzug der Familienmitglieder die nötige Beachtung schenkt. Wir mussten in den letzten Tagen Familienvätern die Einreise bewilligen, die in Chile ihre Frauen mit 5, 7 und 10 Kindern zurückgelassen haben und die damit rechnen, dass alle ihre Angehörigen in die Schweiz nachkommen können. Wir haben bisher beim Nachzug der engen Familienmitglieder (Ehefrauen und Kinder) nie die Bewilligung verweigert.

5. Die Möglichkeit der Integration von Chile-Flüchtlingen in süd-amerikanischen Staaten

Hier bieten sich zwei Möglichkeiten. Entweder unterstützen wir die schweizerischen Hilfswerke, sofern sie die Möglichkeit haben, hier mitzuwirken, oder dann überweisen wir dem Hochkommissariat, das sich ja dieser Aufgabe annimmt, einen weiteren Beitrag. Ich erinnere daran, dass der Bundesrat seinerzeit einen Gesamtbeitrag von 1 Mio Franken in Aussicht genommen, davon aber erst 550'000 Franken verwendet hat.

500'000 Franken gingen an das Hochkommissariat und 50'000 Franken an die Caritas. Es wäre durchaus denkbar, dass der Bundesrat für diesen Zweck den Rest des Kredites freigibt.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung
Der Direktor:



M



Z

B